

# SATZUNG

## DONUM VITAE Köln

### zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.

#### Präambel

- Im Wissen um die Tatsache, dass in Deutschland viele tausend Mütter, die sich in einer fast unlösbar scheinenden Notsituation eines Schwangerschaftskonflikts in einer katholischen Institution haben beraten lassen, ihr Kind geboren haben,
- in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen sondern nur mit der Frau geschützt werden kann,
- in der gesicherten Erfahrung, dass Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden können, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der zu beratenden Frau verzichtet wird,
- in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz von Katholiken in Deutschland für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

gründeten Kölner katholische Bürgerinnen und Bürger DONUM VITAE Köln zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens e.V.

#### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Donum vitae Köln, zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens sowie die Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere für schwangere Frauen und ihre Familien.
2. Aufgabe des Vereins ist die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKA) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGB I S. 1050) sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (Mindestalter 18 Jahre), welche die Aufgaben und Zwecke des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung sowie bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.
3. Die Austrittserklärung wirkt sofort.

### § 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch bedarf es einer Zweidrittelmehrheit zur Auflösung, zur Änderung der §§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr), 2 (Zweck und Aufgaben) und zur Änderung dieser Bestimmung.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  6. Genehmigung des Jahresetats
  7. Beschluss über die Jahresrechnung
  8. Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Amtszeit von vier Jahren sowie seine Abberufung
  4. Wahl der Rechnungsprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Auflösung des Vereins (§ 10)

7. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  2. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8, Abs. 1)
  3. dem/der Schatzmeisterin/in
  4. dem/der Schriftführer/in
  5. bis zu sieben Beisitzern/innen
6. Aufgaben des Vorstandes sind:
  7. Die grundsätzliche Ausrichtung der Beratungsarbeit in katholischer Prägung festzulegen und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
  2. Erstellung des Jahresetats und der Jahresabrechnung.
  3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Durchführung der Spendenwerbung.

## **§ 8 - Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die/der Vorsitzende gemeinsam mit einer/m stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
4. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Er stellt das Personal ein.
6. Ihm obliegt die Fach- und Dienstaufsicht.
7. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
8. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 - Rechnungsprüfer**

Es werden zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Regional- oder Ortsverband von "DONUM VITAE" oder, falls das nicht möglich ist, je zur Hälfte an den Sozialdienst katholischer Frauen und an den Deutschen Caritasverband.

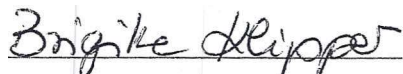
Der Empfänger hat es im Sinne des Vereinszwecks oder - falls dies nicht möglich ist - unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung, am 8. Juni 2000, in Köln.

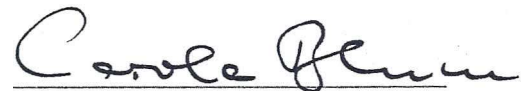
Eingetragen in das Vereinsregister am 14. Januar 2000 unter der Nummer VR 13310.

Geändert in § 2 Absatz 3 auf der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2008 in Köln.

Köln, 23. Juni 2008



Brigitte Klipper (Schriftführerin)



Carola Blum (Vorsitzende)